

Vorlage an den Landrat

Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes

[wird vom System eingesetzt]

vom [wird vom System eingesetzt]



1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. Die Gemeinden sind zuständig für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschule (§ 13). Der Schulträger finanziert das jeweilige Schulangebot. Die Schulen werden von einem gewählten Schulrat und der Schulleitung geführt.

Seit dem Inkrafttreten des „neuen“ Bildungsgesetzes im Jahre 2002 gab es viele Entwicklungen und grosse Veränderungen in der Bildungslandschaft des Kantons Basel-Landschaft. Diese fordern die Schulen stark, auch weil die Rolle von Schulrat und Schulleitung teilweise unklar sind. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) sowie die jeweiligen Gemeinderäte der kommunalen Schulen hatten und haben nur beschränkte Einflussmöglichkeiten, da die dezentralen vorgesetzten Behörden, namentlich die lokalen Schulräte für die jeweilige Schule, zuständig sind, insbesondere für die Anstellung der Schulleitungsmitglieder und der unbefristeten Lehrpersonen, für die Genehmigung des Schulprogramms, die Umsetzung von Evaluationsergebnissen und das Beschwerdewesen. Die Führungsstrukturen sind für alle Schulen des Kantons gleich ausgestaltet. Lokale Begebenheiten und die Bedürfnisse der Gemeinde werden dabei nicht berücksichtigt.

Beim aktuellen Führungssystem zeigen sich diverse Schwächen. Das Vierecksverhältnis der verschiedenen Führungsebenen (Schulleitung – Schulrat – Gemeinderat – Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion[BKSD]) führt im Schulalltag immer wieder zu schwierigen Entscheidungssituationen und Zuständigkeitsproblemen, die oft mit Qualitätseinbussen und Reputationsschäden für die jeweilige Schule verbunden sind. Die Aufteilung der strategischen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind unklar und unbefriedigend. Gleichzeitig sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinderäte bzw. der BKSD gering, insbesondere auch in schwierigen Situationen. Denn diese sind gegenüber dem Schulrat in seiner Führungsfunktion nicht weisungsbefugt. Der Schulrat kann als Milizgremium in fachlicher und zeitlicher Hinsicht an seine Grenzen stossen. Bisweilen nehmen Schulräte ihre Führungsaufgabe bezüglich der Schulleitungen auch nur ungenügend wahr. Die Schwächen des aktuellen Führungssystems stellte auch die Finanzkontrolle 2012 im Rahmen einer Prüfung fest.

Das aktuelle Führungssystem hat auch Stärken: Die Schulräte der Volksschule werden demokratisch gewählt und sind damit ein Bindeglied zur Bevölkerung. Als Führungsgremium sind mehrere Personen an der Führung der Schule beteiligt. Dies kann teilweise entlastend wirken. Die Schulräte sind als Milizgremien organisiert, wodurch für die strategische Schulführung relativ geringe Kosten anfallen.

All die genannten Probleme, Schwächen und Stärken wurden von einem VAGS-Projektteam mit Vertretungen aller Anspruchsgruppen (VBLG, Schulratspräsidienkonferenz, Schulleitungskonferenz, BKSD) analysiert und bearbeitet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind in diese Vorlage eingeflossen.

Mit der Charta von Muttenz vom 16. Juni 2012 forderte die Tagsatzung der Gemeinden eine Stärkung ihrer Handlungsfreiheit. Diese Forderungen mündeten letztendlich in einer Ergänzung von § 47a Absatz 1 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)), in welcher die Aufgabenzuordnung nach dem Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Variabilität verankert wurde.

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Annahme der neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschulen, mit den entsprechenden Änderungen im Bildungsgesetz, beantragt. Die Ziele der Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

- Gut funktionierende Führungsstrukturen mit klarer Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Konsequente Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgaben
- Bessere Einbindung der Führung der Schulen in die Gemeinden

- Starke Schulleitungen
- Stärkung der Teilautonomie der Schulen
- Variabilität für unterschiedliche lokale Begebenheiten und Bedürfnisse

Mit den neuen Führungsstrukturen werden die bisherigen strategischen Aufgaben des Schulrats und die Führung der Schulleitung dem Gemeinderat zugewiesen. Damit wird im Grundsatz eine klare Linienorganisation vorgesehen. Dies ermöglicht dem Gemeinderat eine stärkere Identifizierung mit der Schule. Er hat die Möglichkeit, die eigene Schule strategisch zu positionieren und damit einen Standortvorteil zu erlangen. Die operativen Aufgaben werden konsequent der Schulleitung zugewiesen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit haben, diese ganz oder teilweise an einen Schulrat oder an eine Schulkommission zu delegieren. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung. Bei Kreisschulen ist die Aufgabenübertragung an einen gemeinsamen Schulrat zwingend. Hier besteht die Möglichkeit der Übertragung der finanziellen Kompetenzen an einen interkommunalen Finanzausschuss.

Die Gemeinden entscheiden künftig an der Urne, welches Führungsmodell sie für ihre Schulen wählen. Damit wird der in der Kantonsverfassung niedergeschriebenen Variabilität zur Realität verholfen.

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Allfällige zusätzliche Aufwendungen fallen bei den Gemeinden an. Grundsätzlich kann die Vorlage jedoch auch in den Gemeinden kostenneutral umgesetzt werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziel der Vorlage	9
2.3.	Erläuterungen	12
2.3.1.	<i>Allgemein</i>	12
2.3.2.	<i>Neue Aufgabenzuteilungen</i>	14
2.4.	Strategische Verankerung und Verhältnis zur Langfristplanung	16
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	16
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	17
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	17
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	17
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	18
3.	Anträge	18
3.1.	Beschluss	18
4.	Beilagen.....	18
5.	Anhang	18

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. *Geltende Führungsstrukturen der Primar- und Musikschulen – Stärken und Schwächen*

Die Bundesverfassung überträgt den Kantonen die Zuständigkeit für das Schulwesen (Artikel 62 Bundesverfassung [BV, [SR 101](#)]). Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Kantons (§ 94 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL, [SGS 100](#)]). Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. Danach sind die Gemeinden zuständig für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschule (§ 13). Der Kanton ist unter anderem zuständig für die Sekundarstufe I (Sekundarschule), die Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Gymnasien, Mittelschulen und Brückenangebote) und die Sonderschulung (§ 14). Der Schulträger finanziert das jeweilige Schulangebot. Die Schulen werden von einem gewählten Schulrat und der Schulleitung geführt.

Seit dem Inkrafttreten des „neuen“ Bildungsgesetzes im Jahre 2002 gab es viele Entwicklungen in der Bildungslandschaft des Kantons Basel-Landschaft. Diese fordern die Schulen stark. Ein Hauptproblem ist, dass die Schulen sehr unterschiedliche Ausgangslagen haben und unterschiedlich mit Veränderungen umgehen. Es fehlten gemeinsame Grundlagen sowie Steuerungsdaten und –instrumente. Die Rollen von Schulrat und Schulleitung sind teilweise nicht klar. Die BKSD sowie die jeweiligen Gemeinderäte der kommunalen Schulen hatten und haben nur beschränkte Einflussmöglichkeiten, da die dezentralen vorgesetzten Behörden, namentlich die lokalen Schulräte für die jeweilige Schule zuständig sind, insbesondere für die Anstellung der Schulleitungsmitglieder und der unbefristeten Lehrpersonen, für die Genehmigung des Schulprogramms, die Umsetzung von Evaluationsergebnissen und das Beschwerdewesen.

Beim aktuellen Führungssystem zeigen sich folgende Schwächen: Das Vierecksverhältnis zwischen den verschiedenen Führungsebenen im Schulwesen (Schulleitung – Schulrat – Gemeinderat – BKSD) führt im täglichen Umgang immer wieder zu schwierigen Entscheidungssituationen und Zuständigkeitsproblemen, die oft mit Qualitätseinbussen und Reputationsschäden für die jeweilige Schule verbunden sind. Diese Situation verschärft sich zusätzlich, wenn Schulrat und Gemeinderat nicht gut zusammenarbeiten. Die Aufteilung der strategischen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind unklar und unbefriedigend. Bei Fehlentscheiden oder fehlender Führung ist der Unterstützungsaufwand für die BKSD und die Trägerschaft meist komplex und enorm gross. Gleichzeitig sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinderäte bzw. der BKSD gering, insbesondere auch in schwierigen Situationen. Denn diese sind gegenüber dem Schulrat in seiner Führungsfunktion nicht weisungsbefugt. Nimmt dieser seine Aufgaben ungenügend wahr, hat der Gemeinderat keine direkte Eingriffsmöglichkeit. Die BKSD könnte nur disziplinarische Massnahmen einleiten, was aufgrund des erheblichen Eingriffs in eine gewählte Behörde kaum vorkommt. Die Sicherung der Qualität im Bildungswesen ist eine hoheitliche Aufgabe des Kantons, welche in dieser Konstellation nicht in genügendem Masse gewährleistet werden kann. Die Teilautonomie der Schulen im Rahmen der Vorgaben des Kantons ist unklar definiert. Die Schulleitungen sind in einem Spannungsfeld zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen.

Die unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten der Gemeinden werden nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat ist heute häufig inhaltlich weit vom schulischen Geschehen entfernt und dies obwohl die Schule meist die grösste Budgetposition einer Gemeinde darstellt. Daraus entsteht eine Diskrepanz zwischen finanzieller und strategischer Zuständigkeit. Dies führt immer wieder zu nicht sachgerechten Entscheiden in schulischen Belangen.

Beim Schulrat besteht eine gewisse Diskrepanz zwischen seinen Aufgaben und Kompetenzen, insbesondere bezüglich Finanzentscheiden und seiner Rolle als Beschwerdeinstanz. Ohne ihm sein Engagement und sein Interesse für die Schule absprechen zu wollen, kann er als Milizgremium in fachlicher und zeitlicher Hinsicht an seine Grenzen stossen, z.B bei komplexen Personalentscheiden, bei Schulausschlüssen (mit fehlender Anschlusslösung) oder bei der

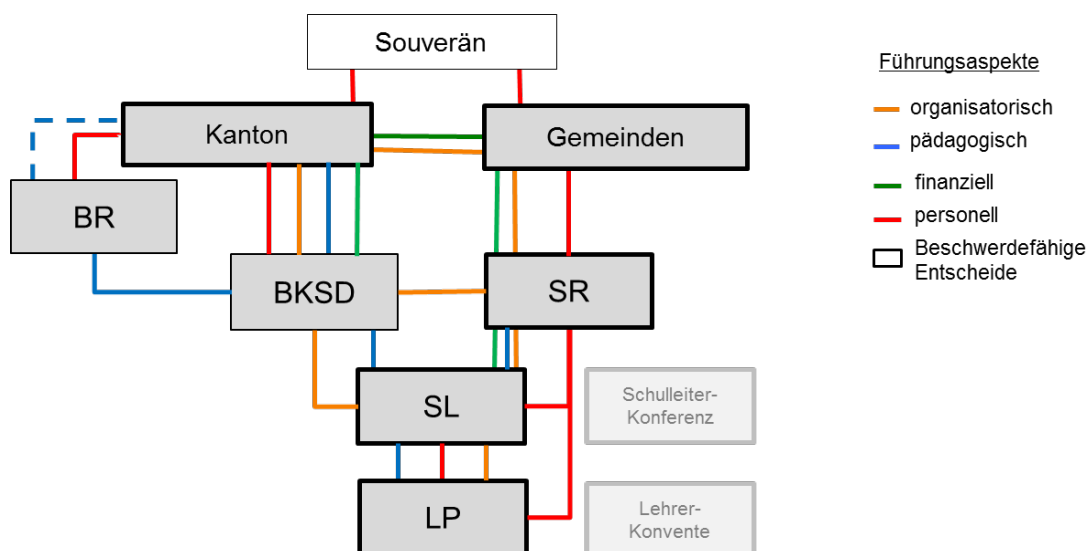
Einhaltung der formellen Verfahrensbestimmungen. Bisweilen fehlt es auch an der Führung der Schulleitungen durch den Schulrat. Das machte verschiedentlich tiefgreifende Interventionen nötig und führte in der Vergangenheit zum Teil zu erheblichem medialen Echo mit entsprechendem Reputationsverlust. Dieses strukturell angelegte Führungsdefizit kann bei einer guten Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulrat reduziert, aber nicht aufgelöst werden.

Die Schwächen des aktuellen Führungssystems stellte auch die Finanzkontrolle im Rahmen einer Prüfung fest und urteilte im Revisionsbericht Nr. 042/2012:

„Die Corporate Governance resp. das Dreiecksverhältnis zwischen der Schulleitung, dem Schulrat und der BKSD [resp. Gemeinderat, Anm. der Verfasserin] beurteilt die Finanzkontrolle [...] als hinderlich und nicht zielführend.“

Demgegenüber hat das aktuelle Führungssystem auch Stärken: Die Schulräte der Volksschule werden demokratisch gewählt. Mit der Volkswahl soll der Schulrat die Interessen der Bevölkerung in der Schule vertreten und zwischen der Schule und der Bevölkerung eine Brückenfunktion einnehmen. Das trifft aber nur dann zu, wenn z.B. Eltern im Schulrat die allgemeinen und nicht ihre persönlichen Interessen verfolgen. Als Führungsgremium sind mehrere Personen an der Führung der Schule beteiligt. Dies kann teilweise entlastend wirken. Die Schulräte sind als Milizgremien organisiert, womit für die strategische Schulführung relativ geringe Kosten anfallen.

Das aktuelle System gestaltet sich wie folgt:



BR = Bildungsrat, BKSD = Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, SR = Schulrat, SL = Schulleitung, LP = Lehrperson

Grafik 1: Aktuelles System Primarstufe und Musikschulen

Zudem forderte die Tagsatzung der Gemeinden «Avenir BL-Gemeinden» mit der Charta von Muttenz vom 16. Juni 2012 mehr Gemeindeautonomie und eine Stärkung ihrer Handlungsfreiheit. Weiter verpflichteten sich die Gemeinden dem Grundsatz der Variabilität.

Diese Forderungen mündeten mit der [LRV 2016-028](#) in einer Anpassung der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)). Der neue § 47a Absatz 1 verlangt unter anderem, dass den Gemeinden grösstmöglicher Handlungsspielraum eingeräumt wird, wo immer sie eine Aufgabe selber bewältigen können (Subsidiarität). Zudem muss der Kanton darauf achten, dass die Unterschiedlichkeiten der Gemeinden berücksichtigt werden (Variabilität).

Der Regierungsrat und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben sich in der Zwischenzeit auf einen Prozess zur Bearbeitung gemeinsamer Fragestellungen verständigt. Das

Vorgehen in diesem Bereich wird neu paritätisch geplant und beschlossen. Dieser Prozess trägt den Titel „Verfassungsauftrag Gemeindestärkung“ (VAGS).

Zur Stärkung der Schulleitungen in ihrer operativen Zuständigkeit und Übernahme der strategischen Entscheide durch die Gemeinderäte forderten die Gemeinden in der Tagsatzung vom 14. November 2014 mehrheitlich die Abschaffung der Schulräte.

Die Diskussionen um Stärken und Schwächen des Führungssystems der Schulen und die Forderungen der Gemeinden sowie die Erfahrungen der BKSD im täglichen Umgang mit den Problemstellungen der Primarschulen und der Aufsicht über die Primar- und Musikschulen führten zu einer umfassenden Analyse der Führungsstrukturen der Schulen.

Im November 2013 wurde deshalb eine interne Arbeitsgruppe ‚Governance Bildung‘ der BKSD eingesetzt. Diese analysierte die Führungsstrukturen aller Schulstufen sowie das gesamte System umfassend. Sie gelangte zum Schluss, dass die aktuellen Führungsstrukturen zu optimieren und die unterschiedlichen Rollen unter Berücksichtigung der bisherigen Stärken zu schärfen sind. Die Überprüfung der Rolle von Schulleitungen, Schulräten, Gemeinderäte und Verwaltung war kein ursprünglicher Auftrag, sondern ein Ergebnis dieser Analyse, also ein erkannter Bedarf.

2.1.2. Konzept zur Optimierung der Führungsstrukturen der Primarstufe und Musikschulen Basel-Landschaft (2016)

Basierend auf diesen Resultaten und verschiedenen parlamentarischen Vorstössen haben 2014 bis 2016 Vertreterinnen und Vertreter aller Schulstufen und Dienststellen mit der Unterstützung des Instituts für Arbeitsforschung und Organisationsberatung (iafob) in einem ersten Schritt ein „Konzept zur Professionalisierung der Führungsstrukturen der Sekundarstufe I und II“ erarbeitet. Im Jahre 2016 wurde das Konzept erweitert und die Primarstufe/Musikschulen miteinbezogen. Dabei wurden wiederum Vertreterinnen und Vertreter der Schulstufen und Dienststellen sowie der Gemeinde- und Schulräte miteinbezogen.

Zusätzlich zu den Anliegen aus dem Konzept für die Führungsstrukturen der Sekundarstufen I und II enthielt das Konzept für Primarstufe und die Musikschulen insbesondere folgende Kernforderungen:

- Wahrung der Gemeindeautonomie gemäss der Charta von Muttenz
- Bestrebung von Mindestgrössen der Schulen, um eine optimierte Schulführung zu ermöglichen

Das favorisierte Führungsmodell sah folgende Eckpunkte vor:

- Kanton und BKSD fungieren als Regulator auf gesetzlicher und pädagogischer Ebene. Gesetzliche Rahmenbedingungen regeln die Anforderungen an die Gestaltung, Entwicklung, Organisation und Führung der Primarstufe/Musikschulen.
- Die Umsetzung obliegt den Gemeinden. Der Schulrat wird in ein beratendes Gremium überführt, das als Bindeglied zu den Anspruchsgruppen eine beratende Funktion einnimmt.
- Die operative Führung der Schulen obliegt der Schulleitung.

2.1.3. Führungsstrukturen Schulen (2016-2018)

Aufgrund der in der Zwischenzeit etablierten neuen «Spielregeln» wurde in der Folge ein VAGS-Projekt unter Co-Leitung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und der BKSD gestartet.

Das im Konzept «Optimierung der Führungsstrukturen der Primar- und Musikschulen» erarbeitete Führungsmodell wurde mit Beteiligung von Gemeinderäten, Schulleitungen und Schulräten weiterbearbeitet und konkretisiert. Von Mai bis Juli 2018 wurden Soundings mit Gemeinderäten, Schulräten, Schulleitungen und den Sozialpartnern durchgeführt. Die Rückmeldungen haben jeweils ein breites Spektrum an Meinungen gezeigt. Insbesondere seitens der Trägerschaft, den

Gemeinden, wurde für die konkrete Ausgestaltung der Schulführung ein hohes Mass an Variabilität gewünscht.

Um die ganze Bandbreite der Bedürfnisse, aber auch den Wunsch und Willen der Gemeinden zur Überarbeitung und Anpassung der Führungsstrukturen ihrer jeweiligen Schule eruieren zu können, fand am 14. September 2018 eine ausserordentliche Tagsatzung der Gemeinden statt. An dieser wurde das Zielmodell vorgestellt. Auch in diesem Rahmen wurde klar, dass die Bedürfnisse der Gemeinden sehr unterschiedlich sind und von alleiniger Führung der Schule durch den Gemeinderat selbst bis hin zur Beibehaltung des Status quo reichen. Gleichzeitig wurde auch klar, dass es für die Kreisschulen anderer Modelle bedarf.

An der ordentlichen Tagsatzung vom 10. November 2018 wurden in der Folge die Zielmodelle nochmals intensiv diskutiert. Die Gemeinden haben sich für die Weiterbearbeitung des Projektes mit dem Auftrag entschieden, den Gemeinden grösstmöglichen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung ihrer Führungsstrukturen zu ermöglichen (alle Regionen befürworten den weiteren Auftrag).

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Anpassung der Führungsstrukturen wurden innerhalb des Projektteams nochmals vertieft und konkretisiert. Dabei wurde festgestellt, dass eine umfassende Variabilität weder zielführend noch von den Gemeinden gewünscht ist. Vielmehr soll es den Gemeinden ermöglicht werden, aufgrund ihrer lokalen Gegebenheiten zu entscheiden, nach welchem Modell sie ihre Schulen führen möchten. Es zeigt sich, dass mit drei Modellen dieser Anspruch der Gemeinden erfüllt werden kann.

2.1.4. *Entwicklungen in anderen Kantonen*

Ein Vergleich der Führungsstrukturen mit anderen Kantonen ist schwierig. Gemeinsam ist allen Kantonen, dass sie den Verfassungsauftrag aus Art. 62 BV erfüllen müssen. Bei dessen Vollzug wurden jedoch die verschiedenen Funktionen der Schulbehörden unterschiedlich akzentuiert. Auch die Trägerschaften haben sich verschieden entwickelt. Grundsätzlich wurden überall stärkere Schulleitungen aufgebaut, welche die Funktionen der politischen Behörden verändern. Dies führt in einer Tendenz zu einer Professionalisierung der Schulen und einem Rückgang der Aufgaben der politischen Behörden. Exemplarisch kann hier auf die Kantone im Bildungsraum Nordwestschweiz hingewiesen werden.

Der Kanton Basel-Stadt führt die städtischen Schulen der Volksschule sowie die Schulen der Sekundarstufe II als liniengeleitete Schulen. Jedem Schulstandort der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschulen und dem Zentrum für Brückenangebote ist eine Schulkommission als Aufsichtsbehörde beigegeben. An der Volksschule besteht seit 2010 auch ein Schulrat. Der Schulrat ist als strategisch beratendes Gremium ausgestaltet und hat keine Leitungsfunktion. Er ist zuständig für die Genehmigung des Schulleitbilds, wobei diesem nicht wie dem Schulprogramm im Kanton Basel-Landschaft die Funktion einer lokalen, individualisierten Vorgabe für die Schule zukommt. Daneben bestehen weitere Gremien, wie etwa der Elternrat für den Einbezug der Erziehungsberechtigten.

Im Kanton Solothurn sind die Gemeinden Trägerinnen der gesamten Volksschule. Der Kanton hat die Schulräte an den Volksschulen abgeschafft. Zwischen dem Volksschulamt und dem jeweiligen Gemeinderat bestehen Leistungsvereinbarungen, Beratung seitens Kanton, ein Reporting und eine Controllingverpflichtung. Die Gemeinden führen die Schulen über einen Leistungsauftrag. Sie sind frei, eine beratende Schulkommission einzusetzen, wie dies auch in anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden der Fall ist. Es handelt sich dabei um trägerschaftsgeleitete Schulen. Auf der Sekundarstufe II sind Aufsichtskommissionen vorgesehen.

Der Kanton Aargau ist derzeit daran, die Führungsstrukturen für die kommunalen Volksschulen zu optimieren. Ende 2019 hat das Parlament entschieden, die Schulpflegen abzuschaffen. Die Aufgaben der Schulpflege sollen neu dem Gemeinderat übertragen werden. Die Volksabstimmung

dazu ist für den 27. September 2020 angesetzt. Allerdings ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die Volksschule im Kanton Aargau als Verbundsaufgabe von Kanton und Gemeinden geführt wird. Für die kantonalen Führungsstrukturen an den Volksschulen sieht der Kanton von einer Änderung ab und behält das bisherige System mit Schulleitungen und Bezirksschulräten bei. Die in Bezirken organisierten Schulräte sind Beschwerdeinstanz ([Botschaft](#) 19.295 vom 5.11.2019).

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Annahme der neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschulen in der Trägerschaft der Gemeinden, mit den entsprechenden Änderungen im Bildungsgesetz, beantragt. Nicht Gegenstand der Vorlage ist hingegen die Frage bezüglich Trägerschaft bzw. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Zu dieser Frage findet derzeit eine Auslegeordnung statt. Dazu wurden Gespräche mit dem VBLG gestartet.

Mit den neuen Führungsstrukturen werden die bisherigen Aufgaben des Schulrats dem Gemeinderat zugewiesen. Damit wird im Grundsatz eine klare Linienorganisation vorgesehen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit haben, diese ganz oder teilweise an einen Schulrat oder an eine Schulkommission zu delegieren. Damit bestehen folgende von den Gemeinden wählbaren Führungsmodelle:

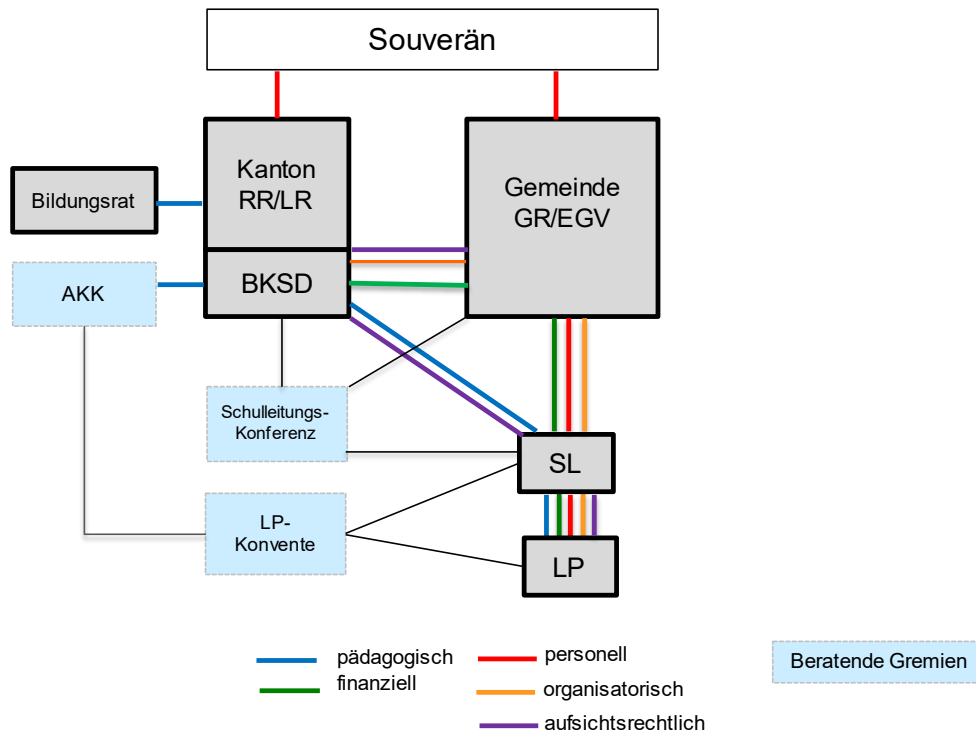
- Im **Grundmodell** übernimmt der Gemeinderat die heutigen Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats mit Ausnahme von operativen Aufgaben wie beispielsweise der Anstellung aller Lehrpersonen
- Im **Schulratsmodell** überträgt die Gemeinde die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat
- Im **Schulkommissionsmodell** setzt die Gemeinde eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule ein

Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung. Bei Kreisschulen ist die Aufgabenübertragung an einen gemeinsamen Schulrat zwingend. Hier besteht die Möglichkeit der Übertragung der finanziellen Kompetenzen an einen interkommunalen Finanzausschuss.

Die Gemeinden können sich damit künftig an der Urne entscheiden, welches Führungsmodell sie für ihre Schulen wählen. Dabei können sie auch unterschiedliche Führungsmodelle für die Primarstufe und die Musikschule wählen. Damit wird der in der Kantonsverfassung niedergeschriebenen Variabilität in diesem Bereich zur Realität verholfen.

Die drei verschiedenen Modelle stellen sich grafisch wie folgt dar:

Grundmodell:

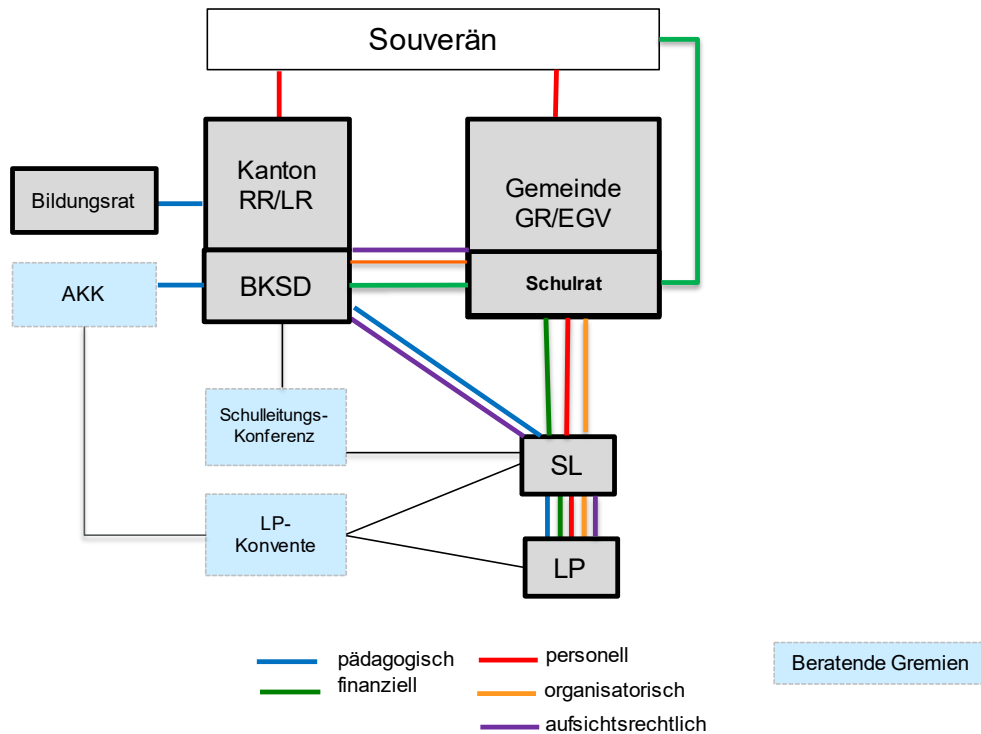


LR = Landrat, RR = Regierungsrat, BKSD = Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, GR = Gemeinderat, EGV = Einwohnergemeindeversammlung, AKK = Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, SL = Schulleitung, LP = Lehrperson

Grafik 2: Grundmodell des neuen Führungsmodells Primarstufe und Musikschulen

Die operative und strategische Führung wird klar getrennt. Die bisherigen Aufgaben des Schulrats gehen an den Gemeinderat über. Ausgenommen sind operative Aufgaben, welche der Schulleitung zugewiesen werden, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen. Der Gemeinderat übernimmt die direkte, strategische Führung der gemeindeeigenen Schulen. Damit liegen strategische und finanzielle Entscheide die Schulen betreffend in einer Hand. Dies führt zu einer direkten und intensiveren Auseinandersetzung des Gemeinderats mit schulischen Themen und zu kürzeren Entscheidungswegen. Damit kann die Gemeinde ihre Schulen besser positionieren, was zu einem Standortvorteil werden kann. Dies erhöht die Qualität der Schulen, wovon letztendlich die Schülerinnen und Schüler profitieren. Im Beschwerdewesen führt dies zu einer Angleichung an andere Verwaltungsbereiche. Der Gestaltungsspielraum des Gemeinderats wird erhöht. Gleichzeitig steigen die Verantwortung und der Arbeitsaufwand. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt eine Volksabstimmung sowie eine Änderung der Gemeindeordnung.

Schulratsmodell:

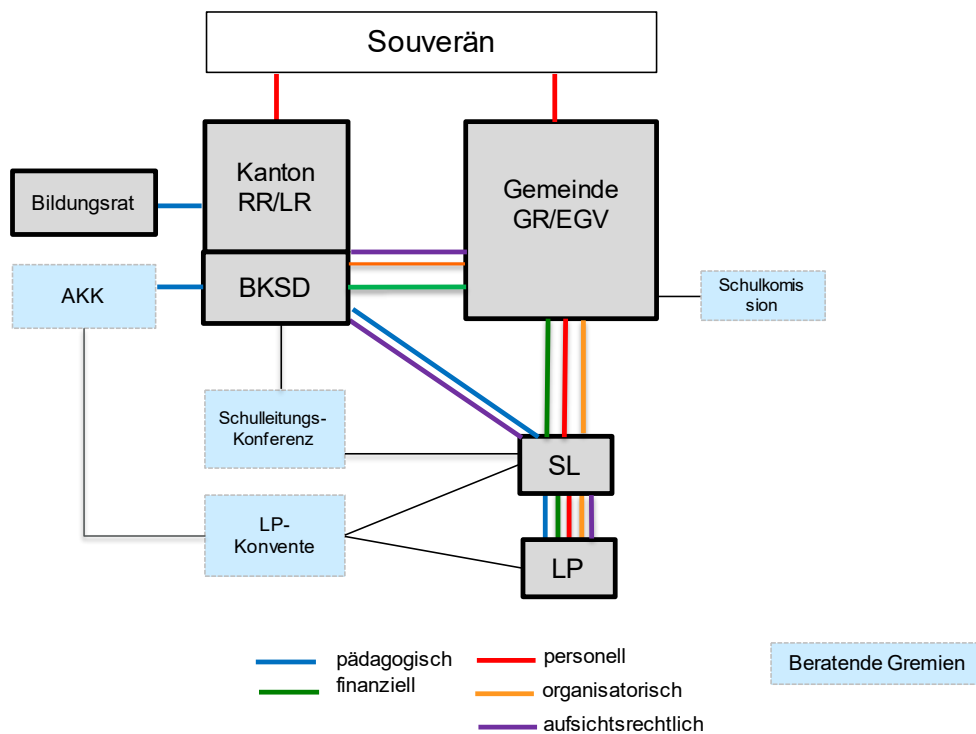


LR = Landrat, RR = Regierungsrat, BKSD = Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, GR = Gemeinderat, EGV = Einwohnergemeindeversammlung, AKK = Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, SL = Schulleitung, LP = Lehrperson

Grafik 3: Schulratsmodell – mit Delegation der Aufgaben des Gemeinderats an den Schulrat (ausser Finanzkompetenz)

Dieses Modell unterscheidet sich vom Grundmodell darin, dass die Gemeinde die Aufgaben des Gemeinderats umfassend an einen Schulrat delegiert. Ausgenommen ist die Zuständigkeit für Budget und Rechnung. Dies entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Allerdings wird auch hier klar zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind. Um die erkannten Schwächen der bisherigen Führungsstrukturen zu minimieren, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulrat unabdingbar. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt eine Volksabstimmung und kann je nach Ausgestaltung der Gemeindeordnung eine Anpassung derselben nach sich ziehen.

Schulkommissionsmodell:



LR = Landrat, RR = Regierungsrat, BKSD = Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, GR = Gemeinderat, EGV = Einwohnergemeindeversammlung, AKK = Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, SL = Schulleitung, LP = Lehrperson

Grafik 4: Schulkommissionsmodell – mit Beratung des Gemeinderats durch eine Schulkommission

Dieses Modell unterscheidet sich vom Grundmodell nur durch das Einsetzen einer beratenden Schulkommission. Die Verantwortung bleibt weiterhin beim Gemeinderat. Dieser kann sich durch die Schulkommission fachlich unterstützen lassen und einen Teil der Unterstützung der Schule dieser Kommission übertragen. Mit diesem Führungsmodell kann sich der Gemeinderat entlasten. Die Gemeindeordnung regelt die Wahl und Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt eine Volksabstimmung sowie eine Änderung der Gemeindeordnung.

Die Ziele der vorliegenden Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

- Gut funktionierende Führungsstrukturen mit klarer Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgaben
- Bessere Einbindung der Führung der Schulen in die Gemeinden
- Starke Schulleitungen
- Stärkung der Teilautonomie der Schulen
- Variabilität für unterschiedliche lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Allgemein

Mit den neuen Führungsstrukturen erhalten die Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum betreffend dem für ihre Schulen gewählten Führungsmodell. Damit können sie den lokalen Gegebenheiten besser Rechnung tragen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Gemeinden. Denn der Kanton Basel-Landschaft umfasst Gemeinden mit Kleinstschulen bis zu Gemeinden mit den grössten Schulen innerhalb des Kantons (auch im Vergleich zu den Schulen der Sekundarstufen I

und II). Ziel ist es, den Gemeinden Modelle zur Wahl zur Verfügung zu stellen, damit sie sich für ein ihren Gegebenheiten entsprechend optimales Führungsmodell entscheiden können. Damit kann eine hohe Schulqualität erreicht werden. Dies führt zu einem Standortvorteil für die Gemeinde und kommt den Schülerinnen und Schülern ebenso zugute.

Neu können Gemeinden entscheiden (§ 78d Bildungsgesetz), ob sie ihre Schule direkt dem Gemeinderat unterstellen (Grundmodell) und sie damit letztendlich in ihre Verwaltungsstruktur einbauen. Hier besteht zudem die Möglichkeit, eine Schulkommission mit beratender Funktion einzusetzen, wie dies auch in anderen Sachbereichen der Fall ist. Damit kann sich der Gemeinderat fachlich beraten lassen und auch der Schule eine fachliche Begleitung zur Seite stellen (Modell Schulkommission). Sie kann sich aber auch entscheiden, weiterhin einen Schulrat mit Behördenstatus einzusetzen und so den Gemeinderat nicht zusätzlich zu belasten (Schulratsmodell). Unabhängig vom gewählten Führungsmodell bleibt die finanzielle Zuständigkeit bei der Gemeinde.

Weiterhin ist es möglich, dass sich Gemeinden zu Kreisschulen zusammenschliessen, was gerade bei kleinen Gemeinden einem zunehmenden Bedürfnis entspricht. Die meisten Musikschulen sind bereits heute so organisiert. Diesfalls ist das Schulratsmodell zwingend, weil mehrere Gemeinden beteiligt sind und eine gemeinsame Behörde für die strategische Schulführung notwendig ist. In diesem Fall kann von den beteiligten Gemeinden auch die Finanzkompetenz in ein gemeinsames Organ bestehend aus den für die Finanzen zuständigen Gemeinderatsvertretern delegiert werden, sodass nicht jeder finanzrelevante Entscheid die Zustimmung aller beteiligten Gemeinderäte bedarf. Das Fehlen eines solchen Organs hat bisher oft zu komplizierten Entscheidungssituationen geführt.

Gleichzeitig findet eine Bündelung der operativen Aufgaben bei der Schulleitung statt. Diese wird Anstellungsbehörde für alle Schulmitarbeitenden. Dies führt zu einer Stärkung der Schulleitung und Entlastung eines allfälligen Schulrats bzw. geringeren Mehrbelastung des Gemeinderats. Durch konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips¹ wird die Teilautonomie der Schulen gestärkt.

Das Ziel ist, schlankere und transparente Entscheidungsabläufe zu ermöglichen. Rollen und Weisungsbefugnisse werden geklärt. Die Schulleitungen werden dadurch in ihren Kompetenzen gestärkt. Die Gestaltungsspielräume der Schulen werden gesichert. Die übergeordnete Behörde greift nur in sehr kritischen Fällen in die Schulführung ein, im Rahmen der Schulführung ist dies die Gemeinde, im Rahmen der Aufsicht die BKSD.

Die Schulleitungskonferenz wird neu im Bildungsgesetz positioniert. Sie ist Koordinationsgremium für die jeweilige Schulart und nimmt gegenüber der BKSD eine beratende Funktion ein.

Die neue Organisation der Führungsstrukturen hat zur Folge, dass diese für die kommunalen Schulen in einem eigenen Kapitel des Bildungsgesetzes geregelt werden (Abschnitt 3.4.1 Leitung kommunaler Schulen). Die neuen Aufgabenzuteilungen für die kommunalen Schulen werden in nachfolgendem Unterkapitel vertieft behandelt. Weitere Erläuterungen sind in der Synopse zur Änderung des Bildungsgesetzes ausgeführt.

¹ «Das *Subsidiaritätsprinzip* legt eine genau definierte Rangfolge staatlich-gesellschaftlicher Massnahmen fest und bestimmt die prinzipielle Nachrangigkeit der nächsten Ebene: Die jeweils grössere gesellschaftliche oder staatliche Einheit soll nur dann, wenn die kleinere Einheit dazu nicht in der Lage ist, aktiv werden und regulierend, kontrollierend oder helfend eingreifen. Hilfe zur Selbsthilfe soll aber immer das oberste Handlungsprinzip der jeweils übergeordneten Instanz sein.» (<https://de.wikipedia.org/wiki/Subsidiarität%C3%A4t> besucht am 10. Dezember 2019)

2.3.2. *Neue Aufgabenzuteilungen*

1. Schulleitung (76 ff. Bildungsgesetz)

Eines der Hauptziele der neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschulen ist eine bessere Einbindung der Schulen in die Gemeindeorganisation. Die Gemeinden entscheiden über das Führungsmodell. Dabei sollen die Schulleitungen gestärkt werden. Die neuen Führungsstrukturen bedingen eine Aufgabenverschiebung vom Schulrat zur Schulleitung:

- Anstellung der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen und aller weiteren Mitarbeitenden der Schule (z.B. Sozialpädagogen/innen, Assistenzen, Praktikant/innen etc.)
- Verantwortung für die interne Evaluation, wobei der Gemeinderat über die Massnahmen entscheidet
- Umsetzung von Massnahmen aus Evaluation und Aufsicht im Rahmen der Schulentwicklungsplanung
- Erstellung von Budget und Jahresabschluss
- Entscheidkompetenz im Rahmen des Budgets
- Übernahme eines Teils der Entscheidkompetenz, wo bisher der Schulrat zuständig war (z.B. Jokertage, Urlaube, Personalrecht etc.)

Damit nehmen die Schulleitungen die volle Verantwortung für in der pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Führung ihrer Schule wahr. Dies führt nicht zu einem Mehraufwand bei den Schulleitungen. Die Schulleitungen führen z.B. bereits heute den Bewerbungsprozess bei der Anstellung von Lehrpersonen und unterbreiten ihre Vorschläge dem Schulrat. Auch entfällt die Vorbereitung von einer Grosszahl der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Schulrats.

Bereits heute sind auf der Sekundarstufe II die Schulleitungen organisatorisch in ein Rektorat und Konrektorate gegliedert, was sich bewährt hat. Dieses Modell soll auch für die Primarstufe und die Musikschulen ermöglicht werden. Damit wird eine Person mit der Gesamtverantwortung betraut und die Führungsspanne bei den zuständigen Stellen eingegrenzt. Der Entscheid darüber, ob die Schulleitung als Co-Leitung oder als hierarchisches Rektor/innen-Modell geführt sein soll, obliegt den Gemeinden. Auch damit wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen.

In jedem Fall werden sämtliche Mitglieder der Schulleitung durch den Gemeinderat (oder beim Schulratsmodell durch den Schulrat) angestellt, wobei Mitwirkungsrechte im heutigen Umfang von Schulleitungsmitgliedern und Vertretungen der Lehrpersonen gewahrt bleiben. Bei der Wahl des Rektor/innen-Modells wird die Personalführung der Konrektorinnen und Konrektoren an die Rektorin oder den Rektor delegiert.

2. Schulleitungskonferenz (§ 78b Bildungsgesetz)

Die Schulleitungskonferenzen sind bisher nicht im Bildungsgesetz geregelt. Allerdings sind sie auf Verordnungsstufe heute bereits installiert. Mit der Aufnahme im Bildungsgesetz werden die Schulleitungskonferenzen gestärkt. Im Rahmen der neuen Führungsstrukturen erhalten sie zudem einen neuen Auftrag als beratendes Gremium der zuständigen Dienststelle der BKSD.

Die Schulleitungskonferenz wird wie bisher von einem Vorstand geleitet. Die BKSD hat Einsitz im Vorstand der Schulleitungskonferenz ohne Stimmrecht. Der Einsitz der BKSD im Vorstand hat zum Ziel, den Informationsfluss zu stärken und die fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

Die Aufgaben orientieren sich stark an denjenigen der Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen und wurden ergänzt mit Aufgaben aus dem heutigen Aufgabenkatalog der Schulleitungskonferenz der Primarstufe. Sie umfassen:

- Beratung der BKSD in zentralen, die Schulart betreffenden Fragen

- Koordination schulübergreifender Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen
- Gegenseitige Information und Orientierung
- Einbezug als Anhörungs- bzw. Vernehmlassungsadressat bei das Bildungswesen betreffenden Erlassen
- Bindeglied zu abgebenden und aufnehmenden Bildungsinstitutionen

3. Gemeinderat (§§ 78c f. Bildungsgesetz)

Mit den neuen Führungsstrukturen werden die bisherigen Aufgaben des Schulrats dem Gemeinderat zugewiesen. Damit wird im Grundsatz eine klare Linienorganisation vorgesehen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit haben, zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule eine ständige Kommission einzusetzen oder die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat zu übertragen. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung.

Gegenüber den bisherigen Aufgaben des Schulrats sind folgende Zuständigkeiten neu geregelt:

- Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder und genehmigt die Organisation der Schulleitung. Alle anderen Mitarbeitenden der Schule werden von der Schulleitung angestellt, d.h. insbesondere auch die unbefristet angestellten Lehrpersonen. Auch weitere Entscheide, die bisher beim Schulrat lagen, sind neu der Schulleitung zugewiesen, so etwa Jokertage und Urlaube.
- Der Gemeinderat nimmt die Führung und Beratung der Schulleitung wahr, soweit die Führung von Konrektoren/innen nicht an einen Rektor oder eine Rektorin delegiert wird.
- Der Gemeinderat ist neu Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. Dies führt zu einer Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Gemeinderats ist der Regierungsrat.
- Schliesslich regelt die Bestimmung die Weisungsbefugnis des Gemeinderats gegenüber der Schulleitung. Dabei ist er gehalten, die eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schule zu wahren. Er stellt sicher, dass die Vorgaben von Bund, Kanton und der Gemeinde eingehalten werden.

Folgende Aufgaben, die bisher dem Schulrat zugewiesen waren, sind neu beim Gemeinderat angesiedelt:

- Sicherstellung der lokalen Verankerung
- Genehmigung des Schulprogramms
- Beschluss der Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und der Erkenntnisse aus der Aufsicht.

4. Konferenz der Schulratspräsidien und für die Bildung zuständigen Gemeinderäte (§ 83 Bildungsgesetz)

Da nicht mehr alle Schulen über einen Schulrat verfügen, setzt sich die bisherige Schulratspräsidienkonferenz neu aus den für die Bildung zuständigen Gemeinderäten (Grundmodell, Kommissionsmodell) und aus den Schulräten (Schulratsmodell, Sekundarstufen I und II) zusammen.

Die Aufgaben der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Gemeinderäte bzw. Schulräte der kommunalen Schulen unterscheiden sich zukünftig. Insbesondere kommt den Schulräten der kantonalen Schulen keine Führungsaufgabe mehr zu. Daher erscheint es sinnvoll, die Angehörigen der Konferenz teils separat tagen zu lassen, bei Bedarf auch nach Schulart.

5. Beschwerdewesen (§§ 88 und 91 Bildungsgesetz)

Aufgrund der neuen Aufgabenzuteilung erfolgt eine Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden. Der Gemeinderat wird zur Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Schulleitung. Sofern die Gemeinden ein Führungsmodell mit Schulrat wählen, ist dieser an Stelle des Gemeinderats erste Beschwerdeinstanz. Gegen Entscheide des Gemeinderats bzw. des Schulrats (Schulratsmodell) kann wie in allen anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

6. Übergangsbestimmungen (§ 111a Bildungsgesetz)

Die Gemeinden müssen bis spätestens zum Ende der Amtsperiode der Schulräte per 31. Juli 2024 über das neue für sie geltende Führungsmodell gemäss dieser Änderung des Bildungsgesetzes entschieden haben und die damit verbundenen Erlassanpassungen auf kommunaler Ebene vorgenommen haben. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen des Bildungsgesetzes. Für Gemeinden mit einem bestehenden Kreisschulvertrag gelten die Bestimmungen des neuen Führungsmodells ab Inkrafttreten der Änderung.

Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Ausgenommen sind reguläre Austritte. Die Schulleitungsmitglieder werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells vom Gemeinderat angestellt. Entscheidet sich die Gemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat, führt dieser die Anstellungsverhältnisse mit den Schulleitungsmitgliedern grundsätzlich weiter, ausser er entscheidet sich für ein Leitungsmodell mit Rektorat.

2.4. Strategische Verankerung und Verhältnis zur Langfristplanung

Die Optimierung der Führungsstrukturen der Schulen in kommunaler Trägerschaft und der Sekundarstufen I und II und die damit einhergehenden Änderungen des Bildungsgesetzes erfolgen basierend auf Mittel- und Langfristplanung im [AFP 2020-2023](#).

Das relevante Ziel für die Optimierung der Führungsstrukturen lautet wie folgt:

- LFP 6 Bildung und Innovation / Überprüfung der Führungsstrukturen Sek I/II: Bestandteil von «avanti BKSD» ist auch das Teilprojekt Führungsstrukturen Sek I/II. Im Rahmen dieses Projekts werden die Leitungsstrukturen überprüft mit dem Ziel, das Aufgabenprofil von Trägerschaft und Schulräten zu schärfen und die Schulleitungen zu stärken. Koordiniert mit den Führungsstrukturen SeK I/II werden gemeinsam mit den Gemeinden die Führungsstrukturen der Primar- und Musikschulen überprüft.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die vorliegende Landratsvorlage beinhaltet eine weitreichende Änderung des Bildungsgesetzes. Von den neuen Bestimmungen im Bildungsgesetz sind auch das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, [SGS 175](#)), das Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz, [SGS 150](#)), das Schulgesundheitsgesetz vom 17. Januar 2019 ([SGS 645](#)) sowie das Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, [SGS 180](#)) betroffen. Betroffen sind die §§ 27 und 29 VwVG BL in Bezug auf den Schulrat als Vorinstanz vor dem Regierungsrat, § 71 Personalgesetz in Bezug auf den Gemeinderat (Grundmodell) bzw. Schulrat (Schulratsmodell) als Beschwerdeinstanz bei den kommunalen Schulen, § 4 des Schulgesundheitsgesetzes betreffend Zusammensetzung der Schulgesundheitskommission sowie § 80 Gemeindegesezt in Bezug auf die Aufsicht der BKSD über die Gemeinderäte in Bildungsangelegenheit.

Die Landratsvorlage bedingt darüber hinaus die Änderung diverser Verordnungen, namentlich die Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Schulleitung und die Schulsekretariate ([SGS 647.12](#)), die Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule ([SGS 641.11](#)), die

Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Musikschulen ([SGS 640.41](#)) sowie mehrere weitere, kleine Verordnungsanpassungen.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Implementierung der neuen Führungsstrukturen der kommunalen Schulen bedingt Anpassungen in den rechtlichen Grundlagen der Gemeinden. Die entsprechenden Gemeindeordnungen und/oder -reglemente durch den Kanton führen zu einem befristeten, erhöhten Aufwand bei den beratenden und genehmigenden kantonalen Instanzen.

Der Aufwand fällt vorwiegend beim Stab Recht der BKSD an und wird intern kompensiert.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Durch die Variabilität bei der Wahl des Führungsmodells für die eigenen Schulen wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, die für sie wirtschaftlichste und effizienteste Lösung zu wählen. Dabei können sie auch mögliche Standortvorteile berücksichtigen. Mit dem Wunsch nach Variabilität geht immer eine gewisse Uneinheitlichkeit bei der Wahl der Lösungen einher. Dies bedingt, dass man Schnittstellen höhere Beachtung schenkt.

Beim Verbleiben in den bisherigen Strukturen erhalten die Gemeinden nicht die gewünschte Möglichkeit, ihren lokalen Gegebenheiten entsprechend (Grösse, Gemeindestruktur, etc.) die Leitungsstrukturen ihrer Schulen zu gestalten. Damit entfällt die Möglichkeit einer substantiellen Qualitätsverbesserung.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional / Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)

Die Gemeinden sind frei in der Wahl ihres Führungsmodells für die Schulen. Diese Wahl führt zu kleineren oder grösseren Anpassungen in der Gemeindeordnung und gegebenenfalls zu neuen Reglementen. Zudem muss mit einem Initialisierungsaufwand gerechnet werden, wenn die Gemeinde sich nicht für das Schulratsmodell entscheidet. Allenfalls führt die Entscheidung für ein Führungsmodell zu leichten Aufwandverschiebungen vom Schulrat zum Gemeinderat oder zu einer Schulkommission.

Finanzielle Konsequenzen hat der Entscheid für eine Hierarchisierung der Schulleitung. Auch dieser Entscheid ist jedoch jeder Gemeinde freigestellt.

Die Vorlage hat keine weiteren direkten organisatorischen, personellen, finanziellen, wirtschaftlichen, regionalen oder die Nachhaltigkeit betreffende Auswirkungen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Ergebnis folgt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Diese Bildungsgesetzänderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» vom Landrat angenommen wird.
3. Wird die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Ziff. 1 angenommen, die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» jedoch abgelehnt, wird die vorliegende Landratsvorlage zur Überarbeitung des Bildungsgesetzes im Sinne dieser Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes
- Synopse zum Bildungsgesetz
- Auswertung zur Vernehmlassung

5. Anhang

- Konzept „Optimierung der Führungsstrukturen der Schulen Basel-Landschaft“

Landratsbeschluss

über die variablen Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» vom Landrat angenommen wird.
3. Wird die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Ziff. 1 angenommen, die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» jedoch abgelehnt, wird die vorliegende Landratsvorlage zur Überarbeitung des Bildungsgesetzes im Sinne dieser Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: